

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an
der Universität Potsdam vom 22. April 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Übungen und Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden mitgestaltet. Übungen und Seminare schließen mit einem Teilnahmechein und Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Geländekurse dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

(5) Gelände- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu den Erd- und Sozialwissenschaften abgehalten; dabei werden Arbeiten im Gelände, in Behörden und Institutionen sowie im Labor durchgeführt.

(6) Das Lehrangebot wird durch allgemeine Kolloquien und Kandidatenkolloquien ergänzt:

- Allgemeine Kolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Fachleute der Universität und anderer Einrichtungen eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluss über Forschungsstand und aktuelle Forschungsergebnisse innerhalb der Wissenschaften sowie Einblick in Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse der fachnahen Berufswelt.
- Kandidatenkolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen die Diplomprüfungskandidatinnen und Diplomprüfungskandidaten des Studiengangs Regionalwissenschaften und auch Doktorandinnen und Doktoranden mit regionalwissenschaftlichen Themen ihre Forschungsvorhaben vorstellen.

(7) Interdisziplinäre Veranstaltungen sollen die Bezüge zwischen den Teildisziplinen und ihre spezifischen Sichtweisen auf regionale Prozess-Strukturen thematisieren. Hierzu dienen Ringvorlesungen, disziplinübergreifende Seminare, Kolloquien und andere Veranstaltungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlagen 1 und 2 siehe Anlagen der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Grad des Abschlusses
- § 4 Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Formen von Prüfungsleistungen
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung (Masterprüfung)
- § 13 Wiederholung der Masterprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Masterstudiengang Regionalwissenschaften und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studiengegenstandes Regionalwissenschaften überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

§ 3 Grad des Abschlusses

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: MSc.).

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und ihrer Verteidigung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt. Dem PA gehören sechs Mitglieder an: zwei Professorinnen bzw. zwei Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorin bzw. ein Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorin bzw. ein Professor der Philosophischen Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und eine Studentin bzw. ein Student aus dem Masterstudiengang Regionalwissenschaften. Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter sind oder waren bzw. ist oder war im Masterstudiengang Regionalwissenschaften in der Lehre tätig.

(2) Die Amtszeit des PA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der PA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der PA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter. Über die Sitzungen des PA wird Protokoll geführt. Der PA kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des PA sind nicht öffentlich.

(3) Der PA entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Regionalwissenschaften, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht die Prüferinnen und Prüfer zuständig sind. Der PA kann Zuständigkeiten auf die bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter übertragen. Die Mitglieder des PA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann auf Antrag Einsicht in die Bewertung ihrer bzw. seiner schriftlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten für ihre bzw. seine Abschlussarbeit (Masterarbeit) erhalten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Lehrenden, die im Masterstudiengang Regionalwissenschaften eigenverantwortlich und selbstständig diejenigen Lehrveranstaltungen abhalten, in denen die studienbegleitenden Leistungsnachweise von der bzw. dem Studierenden zu erbringen sind. Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sind Professorinnen bzw. Professoren oder andere habilitierte Mitglieder des Instituts für Geographie. In Ausnahmefällen kann eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter für Humangeographie sein. Über die Ausnahmefälle entscheidet der PA. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten schlagen - ohne Rechtsanspruch - dem PA die Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor. Die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit (Masterarbeit) werden vom PA bestellt.

§ 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Belastende Entscheidungen des PA werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich - mit Rechtsbehelfsbelehrung - mitgeteilt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	hervorragende Leistung
2	= gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3	= befriedigend	den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4	= ausreichend	trotz leichter Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5	= nicht bestanden	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird die Note einer Fachprüfung aus den Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so errechnet sich diese Fachnote aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen. Bei der Bildung von Noten aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Notenabstufungen entsprechen wie folgt den im angelsächsischen Sprachraum üblichen Benotungen, die bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ebenfalls anzuführen sind:

bis	1,5	sehr gut	A	excellent
über	1,5 bis 2,0	gut	B	very good
über	2,0 bis 2,5	gut	C	good
über	2,5 bis 3,5	befriedigend	D	satisfactory
über	3,5 bis 4,0	ausreichend	E	sufficient
über	4,0	nicht bestanden	F	fail

§ 9 Studienleistungen

(1) Im gesamten Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 40 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, mit denen mindestens 90 Credit Points (CP) (= Leistungspunkte) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, abgekürzt: ECTS) zu erwerben sind. Außerdem ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen und zu verteidigen. Mit einer angenommenen Abschlussarbeit (Masterarbeit) werden 20 CP erworben. Eine erfolgreiche mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird mit 10 CP bewertet.

(2) Mit Eintritt in das erste Studiengangsemester erhalten die Studierenden 75 Belegungspunkte. Zur Erlangung des Mastergrades sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen auf

- (a) die Humangeographie 14 Leistungspunkte, davon 14 benotet;
- (b) die Kulturwissenschaften 2 Leistungspunkte;
- (c) die Rechtswissenschaften 4 Leistungspunkte;
- (d) die Sozialwissenschaften 8 Leistungspunkte, davon 8 benotet;
- (e) die Wirtschaftswissenschaften 4 Leistungspunkte, davon 4 benotet;
- (f) das Wahlpflicht-Vertiefungsstudium 26 Leistungspunkte, davon mindestens 20 benotet;
- (g) das Kandidatenkolloquium 2 Leistungspunkte, davon 2 benotet.

(3) Die Belegung einer Lehrveranstaltung ist bis vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dabei reduziert sich die Anzahl der Belegungspunkte, die den Studierenden zur Verfügung stehen, um die Zahl der CP, die mit der Lehrveranstaltung erworben werden können

(4) Lehrveranstaltungen können nicht mehr belegt werden, wenn alle 75 Belegungspunkte verbraucht sind.

(5) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs (in SWS) und der CP, die mit ihnen erworben werden können, aufgeführt.

(6) Die Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten und ihrer Bewertung mit CP sind in Anlage 2 aufgeführt.

(7) Die mehrfache Anrechnung gleicher oder ähnlicher Lehrveranstaltungen auf die CP-Vorgabe ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

(8) Im Masterstudiengang Regionalwissenschaften können Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden, sofern sie Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der PA für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften (§ 5).

§ 10 Formen von Prüfungsleistungen

(1) Im Masterstudiengang Regionalwissenschaften sind die schriftliche Klausuren, Referate (Vorträge) einschließlich Thesenpapiere, schriftliche Hausarbeiten, die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen, die Abschlussarbeit (Masterarbeit) und die mündliche Abschlussprüfung als Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen.

(2) Die schriftliche Klausur dient der Überprüfung des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand

von konkreten Frage- und Aufgabenstellungen. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 45 Minuten für eine Vorlesungsstunde, 60 Minuten für zwei Vorlesungsstunden und 90 Minuten für vier Vorlesungsstunden.

(3) Das Referat (Vortrag) über ein Thema, das von der Leitung der Lehrveranstaltung gestellt wird, dauert in einer einstündigen Lehrveranstaltung in der Regel etwa 20 bis 25 Minuten und in einer zweistündigen Lehrveranstaltung in der Regel etwa 40 bis 45 Minuten. Das dazugehörige Thesenpapier umfasst in der Regel zwei bis vier DIN-A4-Seiten mit etwa 5.000 bis 10.000 Zeichen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit, deren Thema von der Leitung der Lehrveranstaltung gestellt wird, hat einen Regelumfang von 15 bis 20 DIN-A4-Seiten mit etwa 38.000 bis 50.000 Zeichen.

(5) Die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen umfasst mündliche und schriftliche Beiträge, beispielsweise Berichte und Protokolle.

(6) Mit der Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem gestellten Thema aus der regionalwissenschaftlichen Teildisziplin Humangeographie in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Der Regelumfang für eine Abschlussarbeit beträgt etwa 100 DIN-A4-Seiten mit etwa 250.000 Zeichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüferin bzw. den Prüfer durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beläuft sich auf höchstens sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der PA die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Das Thema der Abschlussarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit ist gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern benotet; diese zwei Noten werden gleich gewichtet.

(7) Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit findet eine mündliche Abschlussprüfung statt. Gegenstände dieser Prüfung sind die Lehrinhalte der regionalwissenschaftlichen Teildisziplin Humangeographie innerhalb des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften. Auch die Masterarbeit kann Gegenstand der Prüfung sein. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten. Sie wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste der für die mündliche Abschlussprüfung wählbaren Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

(8) Bei der Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung wird von der Studentin bzw. von dem Studenten

angegeben, dass sie bzw. er regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(9) Der Prüfungsausschuss kann weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen zulassen.

(10) Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form bzw. die Formen der Prüfung bekannt.

§ 11 Masterprüfung

(1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind:

1. diejenigen Leistungen in Lehrveranstaltungen, die benotet werden;
2. die Abschlussarbeit (Masterarbeit) und
3. die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Die Note der Prüfungsleistungen wird durch Gewichtung der Leistungsformen (in %) gebildet. Die Gewichtungen der Leistungsformen sind in Anlage 2 genannt. Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgendermaßen gebildet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden mit der Zahl der jeweils zugeordneten CP multipliziert. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl der CP, die für die Benotung berücksichtigt wurden (insgesamt 48 CP), dividiert. Der errechnete Wert ergibt die Gesamtnote der Prüfungsleistungen nach Absatz 1.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Note nach Absatz 2, der Note der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die folgenden Gewichte für diese drei Noten zugrunde gelegt: Die Note nach Absatz 2 geht mit einem Gewicht von 70 % in die Gesamtnote ein, die Note der Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird mit 20 % gewichtet, und die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit einem Gewicht von 10 % versehen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht bestanden

Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

§ 12 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung (Masterprüfung)

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, Titel und Note der Masterarbeit, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Gesamtnote enthält. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des PA zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugleich eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" ausgehändigt, und zwar unter Ausweisung des Gesamturteils und des Studiengangs. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

§ 13 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung kann in der Teilprüfung "Mündliche Abschlussprüfung" (§ 10 Abs. 7), in der sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene Teilprüfung "Mündliche Abschlussprüfung" kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Lehrveranstaltungen nach Inhalt, zeitlichem Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und Bewertung mit Credit Points (CP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS = European Credit Transfer System)

Abkürzungen:

P	=	Pflichtveranstaltung	W	=	Wahlveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	x	=	Lehrveranstaltung, die benotet wird

	SWS	Art	CP	
Masterstudium (1. - 3. Semester)	Σ	40	90	
A Erdwissenschaften	9		14	
Humangeographie:	9		14	
- Seminar zu Standortanalyse und Standortbewertung	2	WP	4	x
- Geländekurs zur Humangeographie (10 Tage sowie Vor- und Nachbereitung)	7	PW	10	x
B Kulturwissenschaften	1		2	
- Übung oder Seminar	1		2	
C Rechtswissenschaften	4		4	
- Vorlesung über Grundzüge des Öffentlichen Baurechts	2	P	2	
- Vorlesung über Kommunalrecht	2	P	2	
D Sozialwissenschaften	4		8	
- Seminar zur Soziologischen Theorie	2	WP	4	x
- Seminar zur Entwicklungspolitik oder Seminar zur Politischen Theorie	2	WP	4	x
E Wirtschaftswissenschaften	2		4	
- Vorlesung zur Speziellen Mikroökonomik: Regionalökonomik	2	P	4	x
F Wahlpflicht-Vertiefungsstudium	12	WP	26	
Im Rahmen des Wahlpflicht-Vertiefungsstudiums ist eine der folgenden Disziplinen mit einem Umfang von 12 SWS zu belegen:				
- Humangeographie				
- Physische Geographie/Geoökologie				
- Geoinformatik/Informatik				
- Kulturwissenschaften				
- Sozialwissenschaften				
- Wirtschaftswissenschaften				
Im Wahlpflicht-Vertiefungsstudium sind insgesamt mindestens 26 CP zu erwerben; davon entfallen auf				
- benotete Lehrveranstaltungen			20	x
- nicht-benotete Lehrveranstaltungen			6	
G Kandidatenkolloquium	1	P	2	x
H Wahllehrveranstaltungen	7	W		
I Masterarbeit			20	x
J Verteidigung der Masterarbeit			10	x

Anlage 2

Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten:
Bewertung mit Credit Points (CP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen
(ECTS = European Credit Transfer System)

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benotung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme	1
	1	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme	2
	2	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	4
	4	regelmäßige Teilnahme	4
	4	regelmäßige Teilnahme, Klausur 100 %	8
Seminar	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abschlussklausur 50 %	4
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 33,3 % Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit 33,3 %	4
Übung	1	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 100 %	2
	2	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur 50 %	4

Credit Points werden nur für die Gesamtleistung, nicht für Teilleistungen vergeben.

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benotung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Geländekurs	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	2
		Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) 50 %	
	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Berichts (Vortrag) einschließlich Thesenpapier in der Vorbereitungsphase 33,3 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) in der Nachbereitungsphase 33,3 %	4
	7	Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 % Abhalten eines Berichts (Vortrag) einschließlich Thesenpapier in der Vorbereitungsphase 33,3 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) in der Nachbereitungsphase 33,3 %	10
Geländepraktikum	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Anfertigung eines schriftlichen Berichts in der Nachbereitungsphase 50 %	4
Praktikum	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Klausur bzw. schriftliche Arbeit 50 %	2
Kandidatenkolloquium	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 % Abhalten eines Referats (Vortrag) einschließlich Thesenpapier 50 %	2